Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 46

Artikel: Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern
Autor: Lehmann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286562

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Fruchtformen bei den verschiedenen Arten regt den Menschen an, läßt ihn den Gottesgedanken erfassen, seine Schönheit und Zweckmäßigkeit empfinden und bewundern und ein Bild zu seiner Bildung entstehen. Worte ohne Anschauung sind leere Wortschälle. So wie aber hier das wirkliche Anschauen der Seele Material gibt, so bietet dort das gute Lesen der Seele Ausbeute für stylistische Bildung.

(Schluß folgt.)

Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Schluß.)

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarlehrer.

§ 21. Keine öffentliche Primarlehrerstelle darf ohne vorausgegangene öffentliche Ausschreibung definitiv besetzt werden.

§ 22. Die Bewerber haben sich innert der vorgeschriebenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent, nebst allfälligen Zeugnissen, sowie eine gedrängte Darstellung ihres Bildungsganges und ihrer Lebensverhältnisse beizulegen.

§ 23. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat die Schulkommission zu entscheiden, ob eine Prüfung der Bewerber stattfinden soll oder nicht.

§ 24. Wird eine Prüfung der Bewerber gewünscht, so sind diese von der Schulkommission auf die vom Schulinspektor zu bestimmende Zeit in das betreffende Schulhaus zur Prüfung schriftlich einzuladen. Der Schulinspektor wird die Prüfung leiten oder dazu einen Stellvertreter bezeichnen. Die Bewerber haben Anspruch auf eine angemessene Reiseentschädigung.

§ 25. Die Prüfung besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelektionen in verschiedenen Fächern, und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Komposition. Dem Ermessen des Examinators ist es anheimgestellt, wenn erforderlich, auch ein mündliches theoretisches Examen abzuhalten.

§ 26. Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe sich wo möglich mit dem Schulinspektor über einen Wahlvorschlag an den Gemeinderath zu verständigen. Dieser Vorschlag soll, wenn immer thunlich, ein doppelter sein. Ist die Verständigung nicht möglich, so ist der Schulinspektor berechtigt, den Vorschlag der Schulkommission, unter Angabe seiner Gründe, zu vermehren.

§ 27. Nach Empfang des Wahlvorschlags hat der Gemeinderath unter den Vorgeschlagenen zu wählen, den Wahlakt nebst dazu gehörenden Schriften dem Schulinspektor zu übermachen, welcher ihn mit seinem Bericht versehen, der Erziehungsdirektion zur Bestätigung des Gewählten vorlegt.

Im Falle der Nichtbestätigung soll der Gemeinderath zu einer andern Wahl schreiten, sei es auf eine neue Ausschreibung hin, oder ohne eine solche. Alle Wahlen zu Primarlehrerstellen geschehen, unter Vorbehalt gesetzlicher Entfernung vom Amte, auf Lebenszeit.

§ 28. Meldete sich kein oder nur ein Bewerber, oder kann die Schulkommission aus andern erheblichen Gründen sich nicht zu einem definitiven Vorschlage entschließen, so steht es der Schulkommission und dem Schulinspektor einerseits und der Wahlbehörde andrerseits zu, eine neue Ausschreibung zu verlangen. Bei allseitigem Einverständnisse darf auch in allen diesen Fällen ohne weitere Ausschreibung gewählt werden, wenn Jemand nachträglich zu Uebernahme der Stelle sich findet.

§ 29. Patentirte Bewerber dürfen nicht ohne ihre ausdrückliche Einwilligung provisorisch gewählt werden. Unpatentirte dagegen dürfen nur provisorisch angestellt werden. Eine provisorische Anstellung hat höchstens für ein Jahr Geltung.

§ 30. Unpatentirte Bewerber dürfen nur dann zum Examen zugelassen und angestellt werden, wenn in den im § 28 bezeichneten Fällen auf eine zweite Ausschreibung hin kein patentirter Bewerber sich gemeldet hat, oder wenn aus andern gesetzlichen Gründen wiederum unter den Bewerbern keine Wahl möglich ist. In diesem letztern Falle jedoch ist das ausdrückliche Einverständniß des Schulinspektors nothwendig.

§ 31. Vom 1. November bis 1. April soll in der Regel kein Primarlehrer entlassen werden, und auch, außer in Todesfällen, weder eine Schulausschreibung, noch eine neue Besetzung von Primarlehrerstellen stattfinden. Weitere Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestatten.

§ 32. Im Falle einer Wahl zu einer andern Stelle oder der Resignation aus andern Gründen, hat der Lehrer der Schulkommission sofort Kenntniß zu geben, immerhin aber im Wintersemester bis an's Ende desselben, im Sommer, von der Anzeige hinweg gerechnet, noch zwei Monate lang die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von der Regel gestattet wird.

§ 33. Die Primarlehrer haben die Pflicht, nicht nur alle Gesetze und Verordnungen der ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung ihrer Schüler unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen, und sich stets eines musterhaften sittlichen Betragens zu befleißen, sondern sie haben auch nach bestem Wissen und Gewissen Alles zu thun, was das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und den Zweck der Primarschule überhaupt fördern kann.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann die Erziehungsdirektion einzelne Lehrer zum Besuch von Wiederholungs- und Fortbildungskursen anhalten.

§ 34. Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission und haben, innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen, deren Weisung sowie diejenige der übrigen Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes selbstständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der Eltern. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 35. Den Lehrern können ohne ihre Zustimmung keine Pflichten auferlegt werden, als diejenigen, welche ihnen durch Gesetze und Verordnungen auffallen. Weiter gehende Verkommnisse, durch welche die Schule Schaden leiden könnte, sind ungültig.

§ 36. Sie haben das Recht, allfällige Beschwerden vor jede Schulbehörde zu bringen. Sie dürfen jedoch die Schulkommission oder den Schulinspektor, oder beide, nur dann umgehen, wenn die Klage gegen diesen oder jene, oder gegen beide gerichtet ist.

§ 37. Die angestellten Lehrer sind frei vom Einzuggeld, dem Wachedienst und den Gemeindewerken, insofern sie nicht als Eigenthümer pflichtig sind.

Ueber die Wehrpflichtigkeit der Lehrer gelten die Bestimmungen des Militärgesetzes.

§ 38. Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Schulkommission und nöthigenfalls vor den Schulinspektor. Können diese sie nicht

erledigen, so wird die Erziehungsdirektion das Weitere darüber beschließen. In dringenden Fällen kann die Schulkommission einem Lehrer die Ausübung seines Amtes, bis zum Entscheid der Erziehungsdirektion, untersagen.

§ 39. Die Primarlehrer unterliegen, nach den allgemeinen Gesetzen und Formen, der Einstellung, Abberufung, Entsetzung.

Mißverhältnisse zwischen Lehrern und Gemeinden, die jede gesegnete Wirksamkeit der erstern hemmen, und sich nicht auf gütliche Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.

Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge. Ebenso kann diese mit der Abberufung verbunden werden. Wird bei der Abberufung nicht ausdrücklich erklärt, daß sie die Streichung aus dem Lehrerstande nach sich ziehen solle, so beschränkt sich die Entfernung auf die wirklich innegehabte Stellung.

§ 40. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 41. Weitere nothwendige Vorschriften über die Primarschulen und Primarlehrer wird der Regierungsrath feststellen.

§ 42. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die noch nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835, sind aufgehoben.

§ 43. Dieses Gesetz tritt am — — in Kraft.

Also vorberathen von der

Direktion der Erziehung:
Dr. Lehmann.

Bern, im September 1859.